

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. AUGUST 2012

Text: René HOFFMANN

Der Gemeinderat genehmigte das sogenannte Rathausprojekt. Dieses Projekt beinhaltet die Erneuerung der Fenster, die Isolierung der Außenfassade und den Ausbau von Büroräumen. Das gesamte Projekt wird auf 845.548 € (inklusive Mehrwertsteuer) zuzüglich Honorare in Höhe von 58.765,59 € geschätzt. Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ebenso beantragt, wie die UREBA-Zuschüsse bei der wallonischen Region für Energieeffizienz.

Der Ankauf von Material in Höhe von 6.000 € für das Anlegen der behindertengerechten Zufahrt zum Seniorendorfhaus in Schönberg wurde ebenfalls einstimmig vom Rat genehmigt. Die Ausführung erfolgt durch den Bauhof der Stadtgemeinde.

Das Lastenheft für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2012 wurde einstimmig genehmigt. Der Holzverkauf findet am 10. Oktober 2012 statt. Zum Verkauf stehen in diesem Jahr insgesamt 11.606 Festmeter.

Der bestehende Mietvertrag für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) in Emmels wurde mit der Vermieterin um 4 Jahre verlängert bis 2024. Gleichzeitig wurde auch der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der R.U.S. 1947 Emmels für das gleiche Gelände um 4 Jahre verlängert.

Der Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde und der R.U.S. 1947 Emmels für das Sportgebäude und für das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz) wurde um 7 Jahre verlängert.

Der bestehende Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG „Verkehrsverein Wald und Tal“ für ein Gelände in Rodt, welcher in 2006 für 27 Jahre abgeschlossen wurde, musste bis 2046 verlängert werden, damit der Bau des Rektor-Cremer-Museums in die Bezuschussungskriterien seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft hineinpasst.

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Téléperformance für die Aktivierung eines Call-Centers in Krisensituationen wurde ebenfalls vom Rat angenommen.

Für das Rechnungsjahr 2012 genehmigte der Rat den Funktionszuschuss in Höhe von 5.500 € an die AGORA für die Durchführung des Theaterfestes.

Der Rat genehmigte die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef in Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2012. Solidarisch mit den 4 anderen Eifelgemeinden wird das Defizit nach Abrechnung der annehmbaren Kosten sowie der 30 %, die von der Klinik übernommen werden, nach dem allseits angewandten Schlüssel übernommen. Sankt Vith beteiligt sich in diesem Jahr mit 108.761,23 € am Defizit.

Die Rechnungsablagen der verschiedenen Kirchenfabriken wurden einstimmig gebilligt. Zur Rechnungsablage der evangelischen Kirche gab der Rat ein Gutachten ab.

Die erste Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Sankt Vith wurde ebenfalls gebilligt. Die Erhöhung um 10.061,58 € ist mit der Anschaffung des neuen Heizungsöfen zu begründen.

Der Jahresbericht der Autonomen Gemeinderegierung mit Jahresabrechnung und Jahresbilanz für das Geschäftsjahr 2011 wurde einstimmig vom Gemeinderat genehmigt. Die Verwaltungs- und Kontrollorgane wurden ebenfalls entlastet.

STADTRATSSITZUNG VOM 30. AUGUST 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, PAASCH, KREINS, HANNEN und KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHEL, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr JOUSTEN, Frau FALTER, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Mitteilungen des Gemeindegremiums

Ankauf eines neuen Unterwasserstaubsaugers für das Freibad in Wiesenbach. Auftragserteilung. Beschluss des Gemeindegremiums vom 14.08.2012 aus Gründen der Dringlichkeit.

Aufgrund der vorliegenden Zuschusszusage seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 1.916,64 € (50 % von 3.833,28 €) beschließt das Gemeindegremium kurzfristig den Ankauf des Unterwasserstaubsaugers Dolphin dynamic Pro X2 Ref. 49736 bei der Firma BJ-Sports SPRL, Rue de la Costale, 92 in 4300 Waremmé zum Preis von 3.168,00 € (zuzüglich MwSt.).

Aufgrund von Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat den Beschluss über den dringenden Ankauf eines Unterwasserstaubsaugers für das Freibad in Wiesenbach zur Kenntnis.

Küche der Städtischen Volksschule Sankt Vith. Ersetzen der Spüle mit Holzunterbau durch eine Inox-Spüle aus hygienischen Gründen.

Das Gemeindegremium genehmigt den Ankauf eines Inox-Spültisches mit Zubehör für die Küche der Städtischen Volksschule Sankt Vith als Ersatz zum Schätzpreis von 1.700,00 €. Der Bauhof wird beauftragt, das Material zu besorgen und die Spüle noch vor Beginn des neuen Schuljahres anzuschließen.

Vorstehender Beschluss wird dem Stadtrat gemäß Artikel L1222-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in seiner Sitzung vom 30.08.2012 mitgeteilt.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Rathaus. Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und Ausbau von Büroräumen: Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.06.2012 über die Genehmigung des Vorprojektes zur Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und zum Ausbau von Büroräumen im Rathaus;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und zum Ausbau von Büroräumen im Rathaus;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 845.548,00 € (inklusive MwSt.) zuzüglich Honorare (6,95 %) in Höhe von 58.765,59 € (inklusive MwSt.) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2013 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und Ausbau von Büroräumen im Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 845.548,00 € (inklusive MwSt.) zuzüglich Honorare in Höhe von 58.765,59 € (inklusive MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die UREBA-Zuschüsse bei der wallonischen Region zu beantragen.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

2. Seniorendorfhäuser Schönberg. Anlegen einer Zufahrt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für den Materialankauf. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Pfarrwerke Schönberg mit der Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith im Rahmen des Umbaus des Pfarrheims Schönberg ein Seniorendorfhäuser zur Betreuung älterer Menschen während des Tages einrichten wollen;

Aufgrund dessen, dass in diesem Begegnungsraum auch weniger mobile beziehungsweise gehbehinderte Personen betreut werden, bedarf es eines behindertengerechten Zuganges, der durch die Gemeinde Sankt Vith angelegt werden soll;

Aufgrund des entsprechenden Antrages der VoG Pfarrwerke Schönberg;

Aufgrund der Kostenschätzung, beinhaltend das Anlegen eines Weges, einer Stützmauer zum Nachbargrundstück hin und das Anpflanzen einer Hecke als Sichtschutz in Höhe von 6.000,00 € für die Materialkosten;

In Anbetracht dessen, dass die Arbeiten in Eigenleistung durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden sollen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Materialankäufe beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf zirka 6.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der zweiten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Stadtrat genehmigt das Projekt zum Anlegen eines behindertengerechten Weges zum Begegnungsraum des Seniorendorfhomes im Pfarrheim in Schönberg. Die Materialkosten in Höhe von 6.000,00 € werden genehmigt; die Ausführung erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die erforderlichen Gelder werden in der zweiten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2012.

a) Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

b) Holzverkauf vom 10.10.2012. Prinzipbeschluss zur Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches.

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2013;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2012, Wirtschaftsjahr 2013;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2013 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 414 bis 421 (insgesamt 11.606 Fm) gelegen in den Gemeindegewaldungen der Stadt Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zugestellt.

II. Immobilienangelegenheiten

4. Verlängerung des bestehenden Mietvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Frau M. THOMAS-WIESEMES für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) der RUS 1947 Emmels für die Dauer von vier Jahren.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Pachtvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und Frau Margaretha THOMAS-WIESEMES für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) am 01.11.2005 für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die R.U.S. 1947 Emmels dieses Gelände nutzt und zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Pachtvertrag über eine Dauer von noch zusätzlich vier Jahren nachweisen muss und der bestehende Vertrag bereits im Jahre 2020 abläuft;

Aufgrund dessen, dass Frau THOMAS-WIESEMES mit der Verlängerung einverstanden ist, unter der Bedingung, dass eine Klausel eingebaut wird, wonach der Vertrag ihrerseits während diesen vier Jahren jeweils jährlich gekündigt werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 01.11.2005 für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossenen Pachtvertrag mit Frau Margaretha THOMAS-WIESEMES für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) mittels vorliegenden Anhang I um 4 Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 30.10.2024.

5. Verlängerung des bestehenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der R.U.S. 1947 Emmels für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) für die Dauer von vier Jahren.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und dem Fußballverein R.U.S. 1947 Emmels für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) am 01.11.2005 für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die R.U.S. 1947 Emmels zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Nutzungsvertrag über eine Dauer von noch zusätzlich vier Jahren nachweisen muss und der bestehende Vertrag bereits im Jahre 2020 abläuft;

Aufgrund dessen, dass Frau THOMAS-WIESEMES mit der Verlängerung des Pachtvertrages einverstanden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 01.11.2005 für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossenen Nutzungsvertrag mit dem Fußballverein R.U.S. 1947 Emmels für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) mittels vorliegenden Anhang I um 4 Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 30.10.2024.

6. Verlängerung des bestehenden Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der R.U.S. 1947 Emmels für das Sportgebäude und für das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz) für die Dauer von 7 Jahren.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Erbpachtvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und dem Fußballverein R.U.S. 1947 Emmels für das Sportgebäude und das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz) am 07.07.1990 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die R.U.S. 1947 Emmels zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Erbpachtvertrag über eine Dauer von noch zusätzlich sieben Jahren nachweisen muss und der bestehende Vertrag bereits im Jahre 2017 abläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 07.07.1990 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossenen Erbpachtvertrag mit dem Fußballverein R.U.S. 1947 Emmels für das Sportgebäude und das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz) mittels vorliegenden Anhang I um 7 Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 06.07.2024.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (6. A.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

6. A. Verlängerung des bestehenden Erbpachtvertrages zwischen der Stadt Sankt Vith und der VoG „Verkehrsverein Wald und Tal“ für ein Gelände zum Bau des „Rektor-Peter-Cremer-Museums“ für die Dauer von dreizehn Jahren.

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Erbpachtvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und der VoG „Verkehrsverein Wald und Tal“ für ein Gelände, Gemarkung 5, Flur G, Nr. 17G13 zum Bau des „Rektor-Peter-Cremer-Museums“ am 01.06.2006 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die VoG „Verkehrsverein Wald und Tal“ zwecks Gewährung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Erbpachtvertrag über eine Dauer von noch zusätzlich dreizehn Jahren nachweisen muss und der bestehende Vertrag bereits im Jahre 2033 abläuft;

Aufgrund des mündlich gerichteten Antrages, den bestehenden Erbpachtvertrag verlängern zu wollen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 01.06.2006 für eine Dauer von 27 Jahren abgeschlossenen Erbpachtvertrag mit der VoG „Verkehrsverein Wald und Tal“ für ein Gelände, Gemarkung 5, Flur G, Nr. 17G13 zum Bau des „Rektor-Peter-Cremer-Museums“ mittels vorliegenden Anhang I um dreizehn Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 31.05.2046.

III. Verschiedenes

7. Vereinbarung zwischen der Stadt Sankt Vith und der Gesellschaft Téléperformance für die Aktivierung eines Call-Centers in Krisensituationen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass der öffentliche Dienst Inneres – Generaldirektion Krisenzentrum den Gemeinden ein Call-Center zur Verfügung stellt, das im Katastrophenfall auf Anfrage der angeschlossenen Gemeinden aktiviert werden kann, um der Bevölkerung (Disziplin 5, Kommunikation) sowie den Angehörigen der Opfer (Disziplin 2 – Opferbetreuung) eine Anlaufstelle für ihre Fragen zu bieten;

In Erwägung, dass dieses Call-Center ins Leben gerufen wurde, da kaum eine Gemeinde die personellen Ressourcen hat, ein solches Call-Center mit geschultem Personal selbst zu besetzen und notfalls über eine längere Dauer aufrecht zu erhalten;

In Anbetracht, dass im Katastrophenfall das Call-Center innerhalb einer Stunde zur Verfügung stehen kann und mit 4 Personen besetzt wird;

In Erwägung, dass die Stadt Sankt Vith zur Aktivierung ein Formular an das Krisenkontaktzentrum senden muss, auf dem u.a. vermerkt werden kann, dass deutschsprachiges Personal das Call-Center bedienen muss;

In Anbetracht, dass die Stadt eine Konvention mit der Gesellschaft Téléperformance abschließen muss, um auf das Call-Center zurückgreifen zu können;

In Erwägung, dass der Anschluss kostenlos ist und die Stadt nur die Kosten tragen muss, wenn das Zentrum im Katastrophenfall effektiv aktiviert werden muss;

Aufgrund von Artikel L1242-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die entsprechende Konvention mit der Gesellschaft Téléperformance zu unterzeichnen.

8. Erneuerung der Vereinbarung mit der Gemeinde Amel für das Erstellen von Brandschutzgutachten.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2004;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Gemeinde Amel vom 08.06.2012 mit der Bitte um Erneuerung des Abkommens für die Dauer von zwei Jahren, beginnend am 01.08.2012;

Aufgrund der Tatsache, dass der Kapitän der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Vith auf Anfrage der Gemeinde Amel die Brandschutzgutachten erstellt;

In Anbetracht dessen, dass Herr Holger PIP sich bereit erklärt hat, auch weiterhin die Brandschutzgutachten für die Gemeinde Amel zu erstellen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Dem Antrag der Gemeinde Amel stattzugeben und das Abkommen in Sachen „Vorbeugender Brandschutz“ für die Zeit vom 01.08.2012 bis zum 31.07.2014 zu verlängern.

IV. Finanzen

9. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die AGORA für die Durchführung des Theaterfestes 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AGORA – Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten jährlich ein Theaterfest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest mit einem Zuschuss seitens der Stadt Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € unter der Nr. 772001/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der AGORA für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des Theaterfestes 2012 in Sankt Vith zu gewähren.

10. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef in Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Klinik Sankt Vith in Sankt Vith an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith am 7. Dezember 2007 in Amel wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2012.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
 - der Beitrag des Förderstaates;
 - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
 - eventuell anderer Beiträge.
3. Die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
 - die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

11. A. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.04.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 13.07.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.07.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 137.439,50 €
- auf der Ausgabenseite: 118.548,00 €

und mit einem Überschuss von 18.891,50 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

- A.I/3 (Wachs, Weihrauch, Kerzen, Öl): den Belegen nach 572,90 € statt 573,02 €
- A.I/4 (Strom Kirche): alle Belege weitergeleitet?
- A.I/6 (Wasser): den Belegen nach 952,93 € statt 922,24 €
- A.II/25 (LSS Arbeitgeber): den Belegen nach 12.758,73 € statt 14.158,73 €
- A.II/26 (Chorleitung): den Belegen nach 4.200,00 € statt 2.800,00 €
- A.II/32 (Organist): den Belegen nach 335,00 € statt 635,00 €
- A.II/36 (Reinigungsdienste): den Belegen nach 385,00 € statt 785,00 €
- A.II/38 (Kirche): den Belegen nach 743,46 € statt 1943,46 €
- A.II/56 (Versicherungen): den Belegen nach 6.902,80 € statt 2.212,13 €
- A.II/57 (Sabam und Reprobil): 49,00 € sollten dafür bezahlt werden. Ab 1. Januar 2012 muss die Kirchenfabrik 51,00 € buchen
- Allgemeine Bemerkung: Der Rendant soll alle Belege mitteilen, damit das Bistum und die Gemeinde die Rechnungskontrolle genauer und einfacher ausführen können;

In der Erwägung, dass der Rendant nach den Bemerkungen des Bistums verschiedene Erklärungen abgegeben hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 137.439,50 €
- auf der Ausgabenseite: 123.238,55 €

und wird mit einem Überschuss von 14.200,95 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. B. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 05.03.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.03.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 12.04.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.04.2012;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 08.05.2012 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 95.286,10 €
- auf der Ausgabenseite: 65.839,65 €

und mit einem Überschuss von 29.446,45 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 05.03.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 95.286,10 €
- auf der Ausgabenseite: 65.839,65 €

und wird mit einem Überschuss von 29.446,45 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Herren Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. C. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.05.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.05.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 12.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 08.06.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.935,95 €
- auf der Ausgabenseite: 35.160,92 €

und mit einem Defizit von 2.224,97 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen genehmigt hat:

- A.I/14 : 110,04 € statt 109,79 € den Belegen nach
- A.II/61d : 48,95 € statt 48,90 € den Belegen nach;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 23.05.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.935,95 €

- auf der Ausgabenseite: 35.161,22 €
- und wird mit einem Defizit von 2.225,27 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. D. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.04.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.05.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.426,20 €
- auf der Ausgabenseite: 26.455,14 €

und mit einem Überschuss von 1.971,06 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

- Ausgabe A.I/3: OK wenn man berücksichtigt, dass eine in 2012 bezahlte Rechnung in 2012 verbucht wird
- Ausgabe A.I/4: Eine Gutschrift von 133,23 € fehlt in den Belegen (wurde vom Rendanten nachgereicht)
- Ausgabe A.I/6: Eine Gutschrift wurde weder verbucht noch durch den Wasserlieferanten erstattet
- Ausgabe A.II/56: Ein Rechnungsbeleg von 1.213,87 fehlt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.426,20 €
- auf der Ausgabenseite: 26.455,14 €

und wird mit einem Überschuss von 1.971,06 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. E. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 29.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 09.05.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 18.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.06.2012;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 10.07.2012 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.828,52 €
- auf der Ausgabenseite: 24.908,74 €

und mit einem Defizit von 4.080,22 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkung genehmigt hat:

- A.II.51, Stiftungen: Wie im Jahr 2010: Kein Kredit vorgesehen im Haushalt. Die Kirchenfabrik muss jedes Jahr eine Messe feiern lassen (3,72 €), solange sie keine Revision durch Bischöfliche Verordnung angefragt und erhalten hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg Reuland, in der Sitzung vom 29.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.828,52 €

- auf der Ausgabenseite: 24.908,74 €
und wird mit einem Defizit von 4.080,22 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Herren Bürgermeister und Einnahmer der Gemeinde Burg Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. F. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.05.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.06.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.132,20 €
- auf der Ausgabenseite: 17.306,24 €

und mit einem Überschuss von 10.825,96 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.132,20 €
- auf der Ausgabenseite: 17.306,24 €

und wird mit einem Überschuss von 10.825,96 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. G. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.06.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 12.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.06.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.725,23 €
- auf der Ausgabenseite: 32.006,66 €

und mit einem Überschuss von 3.718,57 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

- E.I./10 (Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten): Belege fehlen
- A.II/50 (Dekanatsvisitation): obligatorische Ausgabe
- A.II/51 (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.): obligatorische Ausgabe;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.725,23 €
- auf der Ausgabenseite: 32.006,66 €

und wird mit einem Überschuss von 3.718,57 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. H. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.03.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 16.04.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 02.05.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.775,66 €
- auf der Ausgabenseite: 29.823,28 €

und mit einem Überschuss von 6.952,38 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkung genehmigt hat:

- Einnahme E.I, 10: 90,00 € anstatt 80,00 €
- Einnahme E.I, 15 a: Beleg nicht beigelegt
- Einnahme E.II, 16: 8.312,94 € anstatt 8.312,24 €;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.03.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 36.786,36 €
- auf der Ausgabenseite: 29.823,28 €

und wird mit einem Überschuss von 6.963,08 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. I. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.05.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.05.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.06.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.06.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.238,80 €
- auf der Ausgabenseite: 23.839,67 €

und mit einem Überschuss von 6.399,13 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderung und Bemerkungen genehmigt hat:

- A.I/3: 207,09 € anstatt 197,19 €
- Folgende Belege haben wir nicht in der Beilage der Rechnung 2011 gefunden: Einnahmen E.I/1, 9, 10, 12, 13, 15a, 15b Ausgaben A.I/9, 10, 11, 12; A.II/27, 28, 30, 31, 53, 75. Deshalb geben wir eine Prinzipbegutachtung ab und hoffen, dass wir in der Zukunft alle Belege mit der Rechnung bekommen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03/05/2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.238,80 €;
- auf der Ausgabenseite: 23.849,57 €

und wird mit einem Überschuss von 6.389,23 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Evangelische Kirchenfabrik. Rechnungsablage 2011. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten für die Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde.

13. Kirchenfabrik Sankt Vith. Haushaltsanpassung Nr. 1 Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.07.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.08.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 13.08.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.08.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: auf der Einnahmenseite 152.170,81 €, auf der Ausgabenseite 152.170,81 € und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr.1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik St. Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.07.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 152.170,81 €

auf der Ausgabenseite: 152.170,81 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

14. a) TRIANGEL: Jahresabschlussbericht mit Jahresendabrechnung und -bilanz der Autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9 und in Ausführung von Artikel 43, §2 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegion „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ nimmt der Stadtrat den am 17. August 2012 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2011 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zur Kenntnis.

14. b) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“.

Aufgrund folgenden Sachverhaltes:

Am 17. August 2012 hinterlegte die Autonome Gemeinderegion „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ dem Stadtrat in Ausführung von Artikel 43, §2 ihrer Satzungen den am 9. August 2012 vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresabschlussbericht 2011, der vom Stadtrat genehmigt wurde;

Gemäß Artikel 43, § 4 der Satzungen obliegt es dem Stadtrat, nach erfolgter Genehmigung des Jahresabschlussberichtes in einer gesonderten Abstimmung den Verwaltungs- und Kontrollorganen der autonomen Gemeinderegion Entlastung zu erteilen sofern die Jahresendabrechnung weder Unterlassungen noch falsche Angaben enthält, die über die tatsächliche Lage der autonomen Gemeinderegion hinwegtäuschen;

Aufgrund des Berichtes des Kommissar-Betriebsrevisors vom 07.06.2012;

Aufgrund des Berichtes der Kommissare-Stadtratsmitglieder vom 07.08.2012;

Einziges Artikel: Erteilt der Stadtrat den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegion „Kultur-Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ auf der Grundlage des genehmigten Jahresabschlussberichtes 2011 Entlastung.

15. Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 6.797,98 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 6.797,98 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

16. Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2012. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L 1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 31. Juli 2012 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.109.773,40 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."